

99. 1. Gilt der ausschließliche dingliche Gerichtsstand auch gegen die Mitglieder der preussischen landesherrlichen Familie? Wäre ein entgegengesetztes Herkommen rechtsverbindlich?

2. Prozeßlegitimation der Hofkammer der Königlich preussischen Familiengüter.

C.P.D. § 25.

Einj.-Ges. zur C.P.D. § 5.

Preuß. Ausf.-Gesetz zur C.P.D. § 3.

V. Civilsenat. Urf. v. 26. März 1898 i. S. v. A. (Rl.) w.
Se. Majestät Kaiser Wilhelm u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 321/97.

- I. Geheimer Justizrat 1. Instanz zu Berlin.
II. Geheimer Justizrat 2. Instanz daselbst.

Der Kläger behauptete, seit dem Aussterben der Christoph v. A.'schen Linie im Jahre 1869 nach Lehnrecht in das Eigentum der Rittergüter Gl. und Sch. succediert zu haben, die in den Jahren 1735—1737 aus dem Lehnbesitz der Christoph'schen Linie gegen den Widerspruch der Agnaten an König Friedrich Wilhelm I. von Preußen veräußert worden seien. Nach dem Tode des Prinzen August von Preußen (1843), zu dessen Hausfideikommiß sie gehörten, waren die Güter an die Krone Preußen heimgefallen und stehen jetzt im Grundbuche auf den Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm und als zum Königlich preussischen Hausfideikommiß gehörig eingetragen. Der Kläger erhob gegen Se. Majestät und noch drei Agnaten desselben Klage mit dem Antrage: zu bewilligen, daß Kläger als Eigentümer der erwähnten Güter eingetragen, und deren im Grundbuche vermerkte Zugehörigkeit zum Königlich Hausfideikommiß gelöscht werde, sowie anzuerkennen, daß der Besitz der Hofkammer der Königl. Familiengüter seit 1870 oder doch 1876 ein mindestens ungerechtfertigter gewesen sei. Diese Klage wurde bei dem Geheimen Justizrat in Berlin an gestellt und dem Minister des Königl. Hauses, der Hofkammer der Königl. Familiengüter und den Herren Beklagten persönlich zu gestellt.

Die Hofkammer der Königl. Familiengüter, der von den Herren Mitbeklagten Prinzen Heinrich und Friedrich Leopold von Preußen besondere Vollmacht erteilt worden war, und die auch eine „Vollmacht“ des Ministers des Königl. Hauses vorlegte, erhob in Beantwortung der Klage — unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache — die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Geheimen Justizrates, weil in dem ausschließlichen dinglichen Gerichtsstande hätte geklagt werden müssen. Der Kläger bestritt dies und bemängelte überdies die Legitimation der Hofkammer, die eine bloße Privatbehörde, und nicht als solche rechtsfähig sei. Er hat die Klage, soweit sie durch Zustellung an die Hofkammer erhoben sei, zurückgezogen.

In erster Instanz wurde die Klage wegen Unzuständigkeit des Geheimen Justizrates abgewiesen, und sodann die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ebenso seine Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„1. Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß die Bedenken des Klägers gegen die Prozeßlegitimation der Königlichen Hofkammer unbegründet sind. Der Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist durch Kabinettsorder vom 30. August 1843 die Verwaltung der nach dem Tode des Prinzen August von Preußen der Krone heimgefallenen Hausfideikommißgüter, zu denen die hier streitigen Güter gehören, übertragen worden.

Vgl. Preuß. Just.-Minist.-Bl. 1843 S. 232; v. Köhne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. 3 § 191 (4. Aufl. S. 84 Anm. 9); Schulze, Hausgesetze S. 619. 620 unter a.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Hofkammer, wie die beiden Vorinstanzen annehmen, eine mit staatlichen Aufgaben ausgestattete, öffentliche Behörde sei; jedenfalls gehört sie zu den für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherren und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien bestehenden Behörden, die nach § 3 des preuß. Ausf.-Ges. zur C.P.D. vom 24. März 1879 im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als die gesetzlichen Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände gelten. Dies wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Hofkammer in der erwähnten Kabinettsorder der ersten Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses unterstellt worden ist; jeder etwaige Zweifel daran wird übrigens dadurch beseitigt, daß der Minister des Königlichen Hauses in der bei den Akten befindlichen „Vollmacht“ vom 23. Februar 1897 erklärt hat, die Hofkammer habe ressortmäßig die Krone als Allerhöchste Eigentümerin der der Hofkammer unterstellten königlichen Hausfideikommißgüter zu vertreten und sei demgemäß auch ermächtigt, diesen Prozeß zu führen.

Daß der Kläger erklärt hat, die Klage zurückzunehmen, soweit sie der Hofkammer zugestellt worden sei, hat keine Bedeutung, da die Klage gegen die Herren Beklagten aufrechterhalten worden ist, und der Kläger nichts darüber zu bestimmen hat, wer die Herren Beklagten im Prozeß zu vertreten habe.

2. Auch die Frage nach der Zuständigkeit des angegangenen Geheimen Justizrates ist richtig, in verneinendem Sinne, entschieden worden. Es ist eine dingliche Klage angestellt; für dingliche Klagen in Ansehung unbeweglicher Sachen ist nach § 25 C.P.D. das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig, und in dieser Beziehung enthalten weder die Hausverfassung der preussischen landesherrlichen Familie, noch die preussischen Landesgesetze in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie (§ 5 des Einf.-Ges. zur C.P.D.) abweichende Bestimmungen.

Was zunächst die Hausverfassung anlangt, so kann die Bedeutung der einander widersprechenden Kabinettsordern vom 12. März 1805 und vom 17. Juni 1806,

N. C. C. Bd. 11 Nr. 37 S. 2949, Bd. 12 Nr. 82 S. 671, von denen übrigens die jüngere von der Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes ausgeht, um deswillen unerörtert bleiben, weil die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, in § 11 die bezüglichen Bestimmungen der Hausverfassung der königlichen Familie nur insoweit in Kraft gelassen hat, als sie Bestimmungen über Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie und über die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen enthalten, während im übrigen in § 9 der eximierte und privilegierte Gerichtsstand für Personen und Sachen allgemein aufgehoben wurde, womit auch etwaige Ausnahmen für Rechtsstreitigkeiten dinglicher Art zwischen dem Könige oder den Mitgliedern der landesherrlichen Familie und dritten Personen beseitigt worden sein würden. Hieran ist später durch das Gesetz vom 26. April 1851, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, in Art. III nur das geändert, daß die Mitglieder der königlichen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrat haben sollen. Diese Bestimmung bezieht sich wörtlich nur auf den persönlichen Gerichtsstand; es ergibt sich aber auch aus den Kammerverhandlungen darüber, daß die gesetzgebenden Faktoren nur den Gerichtsstand des Wohnsitzes, der bei den höchsten Personen oft wechselt, zu centralisieren beabsichtigten.

Vgl. den Bericht der Justizkommission der 2. Kammer, Nr. 144

ihrer Drucksachen 1850/51 (Stenograph. Berichte der 2. Kammer Bd. 4 S. 1055 flg. 1061).

Aber auch das vor Einführung der deutschen Zivilprozeßordnung in Preußen geltend gewesene Prozeßrecht (die dortigen Landesgesetze im Sinne des § 5 des Einf.-Ges. zur C.P.O.) enthielt keine von der Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes (§ 25 C.P.O.) abweichende Bestimmung. Es ist allerdings früher darüber gestritten worden, ob durch die preußische Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 für dingliche Klagen ein ausschließlicher Gerichtsstand am Ort der Belegenheit eingeführt oder vielmehr aufrechterhalten worden sei; denn bereits in § 14 Tit. IV Lit. 2 des Corpus juris Fridericianum war die Konkurrenz des persönlichen Gerichtsstandes mit dem dinglichen in Ansehung unbeweglicher Sachen der Regel nach als unzulässig bezeichnet. Es mag auch zugegeben werden, daß sich nach dem Inhalt der einschlagenden Bestimmungen der A.G.O. (§§ 4. 107. 111. 115 I. 2 und § 17 Biff. 1 I. 19) darüber streiten ließ. Das Reichsgericht tritt jedoch der sich für die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes entscheidenden Ansicht des vormaligen preußischen Obertribunales,

Entsch. desselben Bd. 40 Nr. 277 flg. (vgl. auch Striethorst, Archiv Bd. 36 Nr. 45 S. 171),

bei, indem es mit dem Obertribunal und gegen die Ausführungen von Koch, Anleitung zur preuß. Prozeßpraxis Bd. 1 § 44 S. 163 flg., in der ausdrücklichen Zulassung einer Wahl zwischen beiden Gerichtsständen bei der Konkurrenz eines dinglichen und eines persönlichen Anspruches (§ 115 A.G.O. I. 2) und in dem ausdrücklichen Verbot einer dinglichen Widerklage im persönlichen Gerichtsstande (§ 17 Biff. 1 A.G.O. I. 19) deutlich die Absicht des Gesetzgebers ausgedrückt findet, rein dingliche Klagen ausschließlich an den Gerichtsstand der belegenen Sache zu binden. Seit jener erstgedachten Entscheidung des Obertribunales vom 7. März 1859 hat auch, soviel bekannt, die preußische Praxis an der Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes festgehalten.

Der Kläger beruft sich freilich noch auf ein entgegenstehendes Herkommen, indem er behauptet, daß der Geheime Justizrat ständig über dingliche Klagen entschieden habe; allein auch damit kann die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes nicht begründet werden.

Ein Wohnheitsrecht des behaupteten Inhaltes hätte sich bei dem oben wiedergegebenen Inhalte der §§ 9 und 11 der Verordnung vom 2. Januar 1849 seit diesem Zeitpunkte neu bilden müssen, und das ist von vornherein unwahrscheinlich. Die erste Instanz spricht auch ausdrücklich aus, daß ein derartiges Herkommen nicht bestehe. Der Berufungsrichter läßt freilich dahingestellt, ob sich nachweisen lasse, daß der Geheime Justizrat eine Reihe von Entscheidungen in dinglichen Rechtsstreitigkeiten gefällt habe; er hält dies für unerheblich, weil dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß noch mehr solcher Entscheidungen im dinglichen Gerichtsstande ergangen seien, und es ist der Revision zuzugeben, daß diese Ermägung die Behauptung des Klägers nicht trifft, die gerade auf die Statthaftigkeit einer Wahl (elective Konkurrenz) zwischen beiden Gerichtsständen gerichtet ist. Aber wenn auch angesichts des bei Striethorst, Archiv Bd. 90 S. 1 flg., mitgetheilten Falles solcher Art die Möglichkeit zuzugeben sein mag, daß noch in anderen Fällen dingliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Geheimen Justizrat verhandelt und entschieden worden sind, so ist doch vom Berufungsrichter mit Recht ferner hervorgehoben worden, daß eine rechtsgültige Wohnheit dadurch aus dem Grunde nicht hätte entstehen können, weil das Wohnheitsrecht nicht als allgemeine Rechtsquelle neben den gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begonnenen Kodifikationen des preußischen Rechtes anerkannt werden kann. Es ist dies in § 3 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte und in § VII des Publikationspatentes zu demselben vom 5. Februar 1794 deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Daß dieser Grundsatz auch für das Gebiet des in der Allgemeinen Gerichtsordnung kodifizierten Prozeßrechtes gelten soll, ist nach dem Inhalte der Kabinettsorder vom 14. April 1780,

vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 2, womit beide Kodifikationen, die des Prozeß- und die des materiellen Rechtes, eingeleitet wurden, nicht zu bezweifeln; denn darin wird die Aufgabe gestellt, eine feste geschriebene Grundlage des Rechtes zu schaffen an Stelle des bisherigen, u. a. durch die schwer nachweislichen Wohnheiten unsicher gewordenen Rechtszustandes.

Vgl. Heffter, Civilproceß im Gebiet des Allgemeinen Landrechts § 5 S. 5 Anm. 4. 5.

Dem Vorstehenden nach ist die Zuständigkeit des Geheimen Justiz-

rates für die Verhandlung und Entscheidung des vorliegenden dinglichen Rechtsstreites mit Recht verneint worden. Die Revision war deshalb auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.“